

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 8  
26. Jahrgang  
vom 05.03.2012

Inhaltsangabe

24/12 Genehmigung der Flächennutzungsplan-  
Änderung Nr. 07 Erftstadt-Konradsheim,  
Jahnshof , Pflegezentrum

-61-

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erftstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erftstadt.

25/12 Öffentliche Zustellung Jobcenter Rhein-Erft  
Geschäftsstelle Erftstadt  
Herrn Willi-Herbert Koll  
Obermühle 14a  
50171 Kerpen

-Jobcenter-

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) eingesehen  
werden.

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 24/12

## Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 07, Erfstadt-Konradsheim, Jahnshof, Pflegezentrum

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 22.02.2012, Az.: 35.2.11-33-01/12, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erfstadt am 04.10.2011 beschlossene 07. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez. Jeuck

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. §§ 233 Abs. 1, 244 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung liegt die genehmigte Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 07, Erfstadt-Konradsheim, Jahnshof, Pflegezentrum, mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung	

aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	(Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 9.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

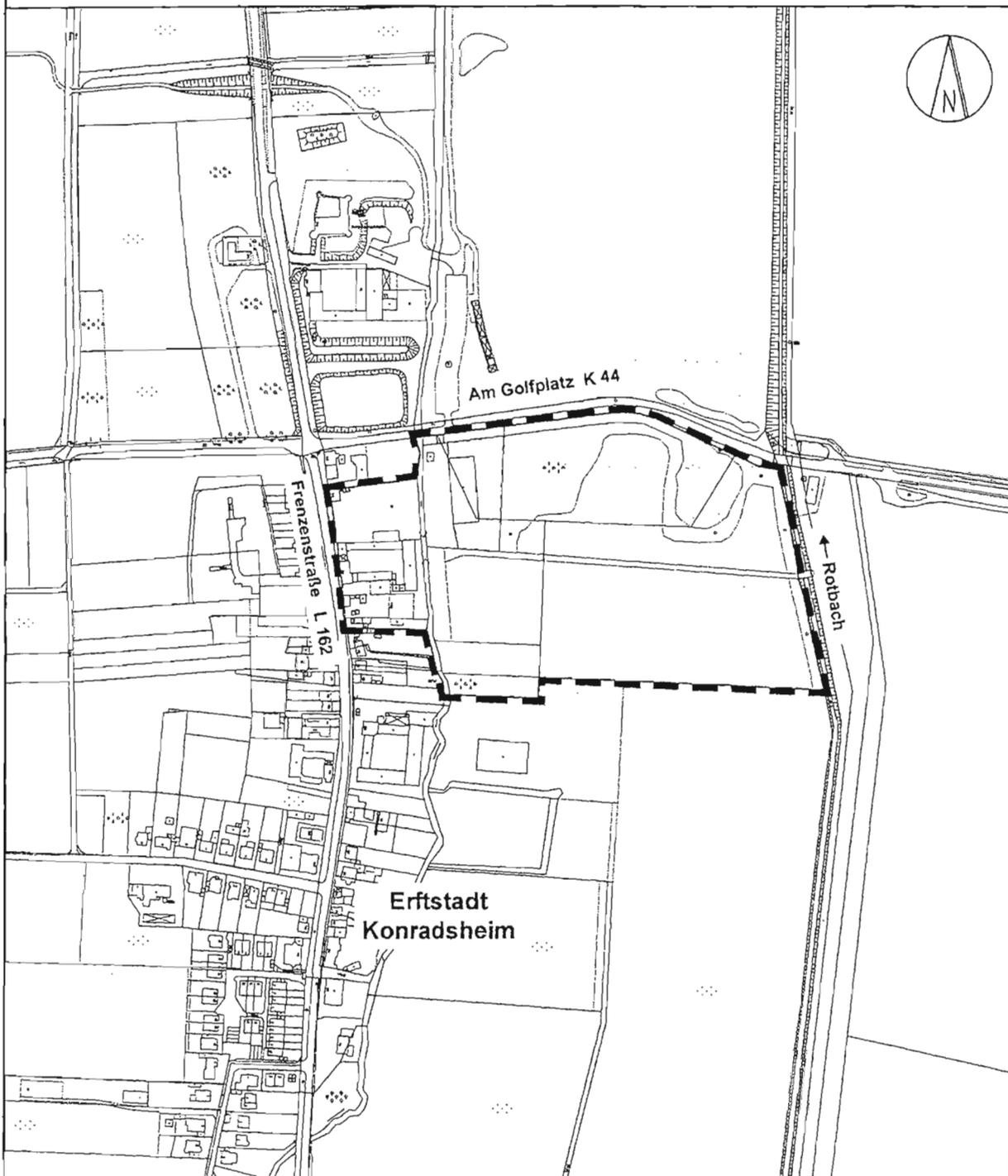
Erfststadt, den 28.2.2012

(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT



Der Bürgermeister



## FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 07 Erftstadt-Konradsheim, Jahnhof

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 28.2.2012

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 5.000

**jobcenter**   
Rhein-Erft  
14.02.2012

## Benachrichtigung

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Willi-Herbert Koll, geb. 11.09.1959

**Letzte bekannte Anschrift:**

Obermühle 14a  
50171 Kerpen

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte

Bescheid des Jobcenters Rhein-Erft vom 01.02.2012  
Geschäftszeichen 32502BG0020184

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt,  
Zimmer 2 (Info),  
während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 14.02.2012  
Im Auftrag



( Zingsheim)